

«Aktuelle Highlights: Besteuerung und Dokumentationsanforderungen bei Kryptowerten • Influencer, Stars & Sternchen – Kommerzialisierung des Namensrechts? • Steuerabzugsverfahren nach § 50a EStG»

Steueranwalt International

Prof. Dr. Klaus von Brocke
Rechtsanwalt Weißach/München

Palma de Mallorca, 9. Mai 2026

Übersicht

- Besteuerung und Steuertransparenz bei Kryptowerten
- Kommerzialisierung des Namensrechts
- Steuerabzug nach § 50a EStG

Was haben diese Themen gemeinsam?

“...dergleichen Einteilungen (hat) zunächst den Zweck, die Menge des vorliegenden unorganischen Stoffs in eine äußerliche Ordnung zu bringen.”

(Hegel, Vorlesung zu Grundlinien der Philosophie des Rechts, § 40)

Besteuerung und Dokumentation von Kryptowerten

Besteuerung von Krypto-Werten

Gliederung

- Was sind Kryptowerte ?
 - Welche Realisationserlöse sind wann zu versteuern?
 - Sonstige steuerrechtliche Besonderheiten
 - Dokumentationsanforderungen und Meldepflichten
-
- Vgl. zum Ganzen Korts, Fachbeitrag für Steuerberater, www.steuerrecht.com

Was sind Krypto-Werte?

Alles nur ein steuerfreies Glücksspiel?

- Kryptowerte wie Bitcoin, Ethereum oder Token; Token als Oberbegriff für digitale Einheiten als Zahlungsmittel (currency payment token, zB. Bitcoins = Kryptowährung), Wertpapier (security token) und Nutzungsrecht (utility token)
- Was sind Kryptowerte (Art. 3 Abs. 1 Nr. 5 EU-MiCa-Verordnung 2023/1114) ?

Kryptowert“ ist eine digitale Darstellung eines Werts oder eines Rechts, der bzw. das unter Verwendung der Distributed-Ledger-Technologie oder einer ähnlichen Technologie elektronisch übertragen und gespeichert werden kann; (d.h. kein gesetzliches Zahlungsmittel, wird aber als Tauschgeschäft anerkannt bzw. Spekulationsobjekt)

Distributed Ledger“ ist ein Informationsspeicher, der Aufzeichnungen über Transaktionen enthält und der unter Verwendung eines Konsensmechanismus auf eine Reihe von DLT-Netzwerkknoten verteilt und zwischen ihnen synchronisiert wird;

- Was bedeutet “mining und forging”, “schürfen” ? Verschiedene Techniken der Generierung von Kryptowerten in einer Blockchain (Staking) – Glücksspiel oder Gewerblichkeit? Vgl. Schroen, NWB Nr. 37 v. 12.9.2025, S. 2564.

Besteuerung von Kryptowerten

- Tätigkeiten im Zusammenhang mit Kryptowerten wie Bitcoin, Ethereum oder Token unterliegen in Deutschland der Besteuerung als private Veräußerungsgeschäfte (§§ 22 Nr. 2, 23 EStG), als Einkünfte aus Kapitalvermögen § 20 EStG, als gewerbliche Einkünfte (§ 15 EStG) und als sonstige Einkünfte § 22 Nr. 3 EStG, sofern sie nicht dem Privatvermögen zugeordnet werden können.
- Die steuerliche Qualifizierung hängt von der Funktion des Kryptowertes ab
- Kryptowerte im BV sind nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter (Finanzanlage-AV oder sonstiger Vermögensgegenstand-UV) und dem wirtschaftlichen Eigentümer mit Marktkurswert zuzurechnen (idR. Inhaber des privaten Schlüssels zu einem „wallet“)
- Kryptowerte im PV sind andere Wirtschaftsgüter iSds. § 23 Abs. 1S. 1 Nr. 2 EStG (beachte Jahresfrist und Freigrenze 1000.-)
- BMF-Schreiben vom 6.3.2025 Einzelfragen zur ertragsteuerrechtlichen Behandlung bestimmter Kryptowerte (Neufassung des Schreibens vom 10.5.2022)

Sonstige (steuerrechtliche) Besonderheiten

- Bilanzielle Behandlung von Kryptowerten (als WG, BFH-Urteil vom 14.2.2023 für currency token)
- Kryptowerte als Arbeitsentgelt mittels security token (vergleichbar als digitale Hülle für Wertpapiere), grsl. Arbeitslohn § 19 Abs. 1 Nr. 1 EStG als Sachbezug § 8 Abs. 2 EStG (Zufluss mit Einbuchung in das Wallet, Bewertung mit gemeinem Wert der dahinterstehenden Anteile, Pauschalisierung der Lohnsteuer § 37b EStG?), ähnlich Tokenisierung von Mitarbeiterbeteiligungen (über KG oder eWpG) oder Gewinnbeteiligung durch tokenisierte Genussrechte; Beachte 5. VermögensbildungsG sowie § 3 Nr. 39 EStG, § 19a EStG; bei Veräußerung § 20 Abs. 2 EStG bzw. §§ 22 Nr. 2, 23 EStG, aber evtl. 10 Jahresfrist § 23 Abs. 1 Nr. 2 Satz 4 EStG
- Kryptowerte als Arbeitsentgelt mittels currency token (BAG 10 AZR 80/24)
- Umtausch von Kryptowerten in FIAT und umgekehrt: umsatzsteuerbar aber steuerbefreit § 4 Nr. 8b UStG
- Kryptowerte als Sammel- bzw. Kunstobjekt (non-fungible Token)
- Weiteres regulatorisches Umfeld beachten (KWG, MiFID, GWG, DSGVO, ESG-Regelungen)

Dokumentations- und Meldepflichten von Krypto-Werten

- Steuerpflichtige müssen Transaktionshistorie, Anschaffungskosten und Veräußerungserlöse lückenlos nachweisen (unterlagen in elektronischer Form – Daten, Datensätze und elektronische Dokumente, § 150 Abs. 2, 90, 93, 97 AO).
- Dokumentationspflichten (Kryptowerte im Betriebsvermögen) nach den allgemeinen steuerlichen Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten (§§ 90 Abs. 3, 140, 141, 143-144 AO + § 12 SteueroasenabwehrG, § 4 Abs. 3 Sz. 5 EStG und § 22 UStG), GoBD v. 28.11.2019.
- Steuerpflichtige (Kryptowerte im Privatvermögen): jedes einzelne private Veräußerungsgeschäft muss nachweisbar und nachvollziehbar sein (mittels, Steuerreports, Transaktionsübersichten, Screen-shots von Wallets etc. hinsichtlich steuerlich relevanter Informationen: AK, Haltedauer, Veräußerungserlös, Art der Transaktion etc.)
- Beachtung von § 147a AO

DAC 8 Richtlinie 2023/2226 Informationsaustausch im Bereich Krypto-Werte

Inhalt des DAC 8 – Richtlinie vom 16.05.2023, orientiert an dem Vorschlag zum Crypto-Asset Reporting Framework (CARF) der OECD vom 22. März 2022:

- Automatischer Informationsaustausch zwischen den Mitgliedsstaaten im Bereich der Besteuerung von Kryptowährungen und – Werten
- Jährliche Meldepflicht für Intermediäre (Krypto- Plattformbetreiber und Finanzinstitute) für bestimmte Kryptowerte - Transaktionen:
 - Tausch von Kryptowerten und Fiat-Währungen (klassische Geldwährungen)
 - Tausch zwischen einer oder mehreren Formen von Kryptowerten und bestimmte Einzelhandelstransaktionen
 - Übertragungen von Kryptowerten
- Anforderungen an Intermediäre zur Identifizierung der Nutzer
- Pflicht zur Selbstauskunft der Kryptowert-Benutzer

Vgl. Kryptowerte-Steuertransparenzgesetz mit Geltung ab 1.1.2026 zur Umsetzung von DAC8

Kommerzialisierung des Namensrechts

Besteuerung der Kommerzialisierung des Namensrechts

- Auswirkungen des BFH-Urteils vom 12.6.2019 – X R 20/17
- Aktueller Streit in der Literatur siehe u.a. Klenk et al in DStR 2023, S. 7 und DStR 2024 S. 278, Sixt StuB 2023, S. 80, Atilgan, DStR 2023, S. 2425, Atilgan StuB 2025, S. 727, Schmitz NWB 2025, S. 1993, Hubert StuB 2025, S. 45
- Erlass Fin-Min Schleswig-Holstein vom 2.7.2024
- Unterscheidung zwischen dem kommerzialisierbaren und dem kommerzialisierten Teil des Namensrechtes
- BFH: Kommerzialisierbare Teil des Namensrechts ist einlagefähiges Wirtschaftsgut und damit AFA-fähig
- Der Streit besteht auf Grund der Abgrenzung der Begriffe «kommerzialisierbar» und «kommerzialisert» da, die jeweiligen steuerlichen Folgen unterschiedlich sind
- Besondere Bedeutung für Sportler, Künstler und Influencer
- Ausgangspunkt Zivilrecht: Namensrecht (§ 12 BGB, § 22 UrhG) ist Teil des Persönlichkeitsrechts und damit grundsätzlich nicht übertragbar; aber es ist wirtschaftlich verwertbar!
- Zivilrechtliche kommerzielle Nutzungsüberlassung des Namens zu Werbezwecken als Hauptanwendungsfall

Besteuerung der Kommerzialisierung des Namensrechts

- **Kommerzialisierbarer** Teil des Namensrechtes
- Wortlautauslegung: Möglichkeit der wirtschaftlichen Verwertung seines Namensrechts aufgrund gesteigerter Bekanntheit; ist untrennbar mit der Person verbunden
- BFH-Tenor: Kommerzialisierbarer Teil ist Wirtschaftsgut, einlage- und damit abschreibungsfähig.
- Ist das so zutreffend? Wohl kaum, dann wäre das Namensrecht steuerverstrickt (Einlagewert?), ständig mit der Besteuerung der stillen Reserven bedroht (Wegzug, Betriebsaufgabe) und was ist die Nutzungsdauer (Bspl. Elvis lebt!).
- **Kommerzialisierter** Teil des Namensrechtes
- Wortlautauslegung: Durch Rechtsgeschäft begründete kommerzielle Verwertung von Teilen des Namensrechts (zB. Nutzungsüberlassung)
- Nur dieser kommerzialisierte Teil ist ein Wirtschaftsgut und kann übertragen, abgeschrieben und verbraucht werden.
- Konkretisierte Fruchtziehung aus dem kommerzialisierbaren Teil des Namensrechts

Besteuerung der Kommerzialisierung des Namensrechts

Auswirkungen auf die Besteuerung von Sportlern, Künstler und Influencer:

- Blosses Influencer-Profil zusammen mit Follower (ohne Lizenzverträge) stellt noch kein selbstständiges Wirtschaftsgut dar (FG Bad.Württ. vom 13.10.2023)
- Entstehungszeitpunkt des Namensrechts? Liegt schon ein Gewerbebetrieb vor? Erreichung eines bestimmten Bekanntheitsgrades?
- Bewertungsfragen und wirtschaftliche Nutzungsdauer des Namensrechts (10 Jahre? Vgl. Erlass Schleswig-Holstein vom 2.7.2024)
- Einkünfte aus VuV, § 21 Abs. 1 Sz. 1 Nr. 3 EStG
- bzw. § 15 EStG gewerbliche Einkünfte daneben, wenn Person berufsbedingt persönliche Werbeauftritte ausübt
- Wegzug bedeutet Betriebsaufgabe § 16 Abs. 3a EStG
- Ausnahme: Beratung in Katalogberufen, § 18 EStG

Steuerabzug nach § 50a EStG

Das Steuerabzugsverfahren nach § 50a EStG

Software, Lizenzen, Aufsichtsratsvergütungen: Abzugspflicht nach § 50a EStG

1. § 50a EStG begründet keine (beschränkte) Steuerpflicht, sondern setzt sie voraus (aus § 49 Abs. 1 Nr. 2, 3, 6, 9 EStG).
2. Beachte auch Aufsichtsratsvergütungen beschr. Steuerpflichtiger § 50a Abs. 1 Nr. 4 EStG (zB. nach Wegzug! Thalmeir/Müller, IWB 2026, S. 332)
3. Das deutsche Steueraufkommen soll durch einen inländischen Abzugsverpflichteten bzw. Haftungsschuldner (§ 50a Abs. 5 Satz 5 EStG) geschützt werden.
4. Vereinfachung der Besteuerung: Dem Abzug kommt grds. abgeltende Wirkung zu (§ 50 Abs. 2 Satz 1 EStG)

Das Steuerabzugsverfahren nach § 50a EStG

Beispiel: Nutzung von Persönlichkeitsrechten im Ausland ansässiger Influencer durch im Inland unbeschränkt Stpfl.

1. Rechteüberlassung gemäß §§ 1 Abs. 4, 49 Abs. 1 Nr. 2f (aa) EStG (§ 21 Abs. 1 Sz. 1 Nr. 3 EStG)
2. Steuerabzug nach § 50a Abs. 1 Nr. 3 EStG (15 % § 50a Abs. 2 Sz. 1 EStG) mit Abgeltungswirkung
3. Keine Minderung durch Betriebsausgaben möglich (§ 50a Abs. 3 EStG)
4. Abzugsverpflichtung grsl. trotz DBA vorzunehmen, § 50c Abs. 1 EStG - Ausnahmen siehe unten
5. Steuerabzug auch dann, wenn inländische Betriebsstätte besteht (ohne Abgeltungswirkung § 50 Abs. 2 Sz. 2 Nr. 1 EStG)
6. Bei endgültiger Überlassung von Rechten (Rechteverkauf) § 49 Abs. 1 Nr. 2 f (bb) EStG) – kein Steuerabzug sondern Veranlagung

Das Steuerabzugsverfahren nach § 50a EStG

2. Grundlagen zu § 50a EStG

Abzugsverpflichteter

- Abzugsverpflichteter (§ 50a Abs. 5 Satz 2 EStG): „In diesem Zeitpunkt hat der Schuldner der Vergütung den Steuerabzug für Rechnung des Gläubigers (Steuerschuldner) vorzunehmen.“
- Abzugsverpflichteter ist der Vergütungsschuldner
- Vergütungsschuldner ist, wer zivilrechtlich die Vergütungen schuldet.
- Bemessungsgrundlage (§ 50a Abs. 2 EStG):
 - Dem Steuerabzug unterliegt der volle Betrag der Einnahmen
 - Keine Abziehbarkeit von Betriebsausgaben oder Werbungskosten, es sei denn nachweispflichtiger EU/EWR-Gläubiger (vgl. § 50a Abs. 3 EStG)
- Steuersatz (§ 50a Abs. 2 Satz 1 EStG): 15 % zzgl. 5,5 % Soli (gesamt 15,825 %) ; 30% wenn EU/EWR-Gläubiger mit Werbungskostenabzug



Das Steuerabzugsverfahren nach § 50a EStG

2. Grundlagen zu § 50a EStG

Zeitpunkt (§ 50a Abs. 5 Satz 1 EStG):

- Die Steuer entsteht zum Zeitpunkt des Zuflusses der Vergütung beim Gläubiger, § 50a Abs. 5 Satz 1 EStG.
- Der Abzug ist zum Zeitpunkt des Zuflusses vorzunehmen (bei Zahlung, Verrechnung oder Gutschrift des Honorars § 73c Nr. 1 EStDV).

Anmeldung:

- Nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz, § 73e EStG.
- Gilt nach §§ 167, 168 AO als Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung. Dagegen sind Einsprüche sowohl des Vergütungsschuldners als auch des Vergütungsgläubigers statthaft.
- Anmeldung und Abführung erfolgen quartalsweise, bis zum 10.4., 10.7., 10.10., 10.1.

Das Steuerabzugsverfahren nach § 50a EStG

3. Grundlagen zu § 50a EStG

Haftung

- Der Vergütungsschuldner haftet für die ordnungsgemäße Einbehaltung und Abführung der Steuer, § 50a Abs. 5 Satz 5 EStG, § 73g EStDV. Die Steuer kann im Wege eines Haftungs- oder eines Nachforderungsbescheids erhoben werden.
- Haftung ist – im Gegensatz zur Haftung bei der Kapitalertragsteuer nach § 44 Abs. 5 EStG – grundsätzlich verschuldensunabhängig. Der Vergütungsschuldner kann sich nicht auf die Rechte des Gläubigers aus § 50g EStG oder einem DBA berufen.
- Der Steuerschuldner/beschränkt Steuerpflichtiger kann in Anspruch genommen werden, wenn der Schuldner der Vergütung den Steuerabzug nicht vorschriftsmäßig vorgenommen hat, § 50a Abs. 5 Satz 6 EStG.
- Der Vergütungsschuldner hat die Pflicht, sich über die steuerliche Ansässigkeit seines Vertragspartners und der Einkunftsart (Nutzungsüberlassung – Rechtekauf) Klarheit zu verschaffen!

Das Steuerabzugsverfahren nach § 50a EStG

4. Grundlagen zu § 50c EStG

Einschränkung des deutschen Besteuerungsrechts

- Pflicht zum Abzug besteht gem. § 50c Abs. 1 Satz 1 EStG grundsätzlich unabhängig davon, ob ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder § 50g EStG (Zins- und Lizenzrichtlinie) der Steuerpflicht in Deutschland entgegensteht.
- **Ausnahmen:**
 - Freistellungsbescheinigung (§ 50c Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG gemäß §§ 43b, 50g EStG oder DBA)
 - **Bei Einkünften iSv. § 50a Abs. 1 Nr. 3 (Lizenzgebühren), wenn Vergütung € 10.000 nicht überschreitet (§ 50c Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG)**
 - Bei fehlender Einkünfteerzielungsabsicht des Vergütungsgläubigers (zB. Amateur) aber Nachweis erforderlich (zB. Freistellung nach § 155 Abs. 1 Sz. 3 AO, BFH-Urteil vom 25.10.2023 I R 35/21 BStBl. II 2024, S. 343)
- Bei Abzug trotz teilweiser Steuerfreiheit nach DBA: Erstattungsverfahren

Das Steuerabzugsverfahren nach § 50a EStG

Absehen vom Steuerabzug nach § 50c Abs. 2 Nr. 1 EStG

- Eingeführt durch das AbzStEntModG v. 2.6.2021
- Ersatz des Kontrollmeldeverfahrens nach § 50d Abs. 5 aF EStG
- Erhält ein Vergütungsgläubiger weniger als € 10.000 vom Vergütungsschuldner als Vergütung ausgezahlt, muss nur gemeldet, nicht jedoch Quellensteuer einbehalten und abgeführt werden.
- Ab Überschreiten der Grenze pro Gläubiger muss (nur) für **diese** Vergütung und folgende Vergütungen Quellensteuer einbehalten und abgeführt werden. Die vorherigen Meldungen unterhalb der Grenze werden nicht berührt.
- Anhebung der Betragsgrenze von € 5.000 auf € 10.000 durch das Wachstumschancengesetz v. 27.3.2024 mit Wirkung für Zuflüsse nach dem 31.12.2023.
- Vgl. zum Ganzen Gehrman/Wehling/Nakhai, Handbuch der Quellenbesteuerung, 2. Aufl. 2025

**Besten Dank für
Ihre Aufmerksamkeit**

Prof. Dr. Klaus von Brocke
Rechtsanwalt

Mobil: +49 (160) 91167341

E-Mail: klaus.von.brocke@k-vb.eu

Anschrift: Kanzlei von Brocke, Zamenhofweg 6, 83700 Weissach / Gde. Kreuth